Bestätigung des Geldinstitutes

(Förderung gemäß § 15 der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993)

BearbeiterIn:
Telefon:

Wir haben* (Wir sind grundsätzlich bereit,*) Herrn/Frau _____

_____

_____

wohnhaft in _____

ein Darlehen (einen Abstattungskredit) in der Höhe von EUR _____
zu nachstehenden Bedingungen eingeräumt* (einzuräumen*):

a) Laufzeit (mindestens 10 Jahre bzw. alternativ mindestens 14 Jahre für Mietwohnungen im Eigentum von Gemeinden oder von Gesellschaften, die mehrheitlich im Eigentum von Gemeinden stehen, sowie von Gemeinnützigen Bauvereinigungen gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz): _____

b) derzeitige Verzinsung (gemäß § 6 der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993; die Zinsenberechnung hat auf der Basis Kalendertage/360 [act/360] zu erfolgen): _____ p. a. dec.

c) halbjährliche Annuität (ohne zusätzliche Kosten gemäß § 6 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993): EUR _____

d) Bearbeitungsgebühr [einmalig höchstens 0,5 % des Darlehens-(Kredit-)betrages]: EUR _____

e) Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate: **6 Monate nach Ausstellung der Förderungszusicherung**

f) IBAN: _____ BIC: _____

Wir verpflichten uns, das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Energie und Wohnbau, 8010 Graz, Landhausgasse 7, unverzüglich zu verständigen, wenn

1. das Darlehen (der Abstattungskredit) nicht gewährt oder wesentliche Bedingungen der Darlehens-(Kredit-)zusage geändert wurden;
2. das Darlehen (der Abstattungskredit) aufgekündigt oder vorzeitig zur Gänze getilgt wurde.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass

1. außerordentliche Tilgungen grundsätzlich zu einer Verkürzung der Darlehens-(Kredit-)laufzeit führen müssen und keine Annuitätensenkung zur Folge haben dürfen;
2. die Überweisung der Annuitätenzuschüsse zu treuen Handen mit der Auflage erfolgen wird, die Zahlung erst dann zu verrechnen, wenn der/die Darlehens-(Kredit-)schuldnerIn den auf ihn/sie entfallenden Betrag entrichtet hat. Die Annuitätenzuschüsse werden halbjährlich zu fixen Terminen überwiesen.

Wir bestätigen, dass die Darlehens-(Kredit)zusage bzw. der Darlehens-(Kredit)vertrag in vollem Umfang den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 und des § 6 der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz entspricht.

Wir nehmen außerdem zur Kenntnis, dass die Förderungshöhe ausschließlich vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Energie und Wohnbau, ermittelt wird.

....., am ....

Ort | Datum | Stampiglie und Fertigung des Geldinstitutes

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Stand: September 2014